

Az.: 421 C 31421/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 25.04.2018
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Kolper

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Klägerin u. Widerbeklagte S [REDACTED]
- Prozessbevollmächtigte Zillich

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagte u. Widerklägerin zu 1 Stein Marion
- Beklagter u. Widerkläger zu 2 Bauer Michael

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Es wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Der Sach- und Streitstand wird sodann mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Das Gericht teilt den Parteien folgendes mit:

Aus richterlicher Sicht wäre hier folgender Weg einer vergleichweisen Einigung möglich, wenn sich die Parteien dahingehend verständigen würden, sämtliche Widerklagen auf Beklagtenseite zurückzunehmen, auf Klägerseite sämtliche Aufrechnungen ebenfalls zurückzunehmen und im Rahmen dieses Prozesses eine Null für Null Lösung zu finden. Zudem soll diese Null für Null Lösung folgende weitere Forderungen beinhalten: Sämtliche titulierten Forderungen, welche nicht Gegenstand der Rechtsschutzversicherung der Klägerin sind und nicht allein durch Verzicht der Klägerin Gegenstand dieses Verfahrens gemacht können. Hierbei gibt das Gericht beiden Parteien auf, über das Gericht eine gegenseitige Aufstellung bekannter titulierten Forderungen zuzusenden. Anhand dieser Aufstellungen wird das Gericht nochmals versuchen einen gütlichen Vorschlag zu unterbreiten. Die Beklagtenpartei soll im Rahmen ihres Vorschlages auch darauf eingehen, aus welchen Gründen sie eine etwaige titulierte Forderung unter gar keinen Umständen bezahlen will. Lediglich in der Höhe angegriffene Forderungen bittet das Gericht hierbei bestehen zu lassen.

Die Beklagtenpartei weist darauf hin, dass sie die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für den Abschluss eines Vergleichs beantragt hat.

Eine gütliche Einigung kommt mit den Parteien derzeit nicht zu Stande.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Es wird in das streitige Verfahren übergegangen.

KV stellt sodann den Antrag aus der Klageschrift vom 11.12.2012 und beantragt die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagten beantragen sodann Klageabweisung wie mit Schriftsatz vom 14.01.2013 und stellen sodann die Anträge aus den Schriftsätzen vom 07.03.2013 Bl. 73-76 der Akte sowie aus dem Schriftsatz vom 23.12.2013 Bl. 374-385 der Akte sowie mit Schriftsatz vom 04.09.2014 Bl. 544-554 sowie mit Schriftsatz vom 30.12.2015 Bl. 759-824 der Akte.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 03.08.2018, 14.00 Uhr, Zimmer B 402, Justizgebäude, Pacellistraße 5, München.

Die Parteien werden vom persönlichen Erscheinen freigestellt.

Die mündliche Verhandlung wird um 14.51 Uhr geschlossen.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht

gez.

██████████ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.